

Satzung

der

St. Severinus-
Schützenbruderschaft
1658 Calle e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „St. Severinus-Schützenbruderschaft 1658 Calle e.V.“. Er ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Arnberg eingetragen und hat seinen Sitz in 59872 Meschede-Calle.

§ 2 Wesen und Zweck

Die St. Severinus-Schützenbruderschaft 1658 Calle e.V. ist eine Vereinigung von christlichen Männern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Sauerländer Schützenbundes bekennt und dessen Mitglied ist.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Getreu ihres Wahlspruchs „Glaube, Sitte, Heimat“ setzt sie sich insbesondere ein für

- die Pflege und Festigung des religiösen Lebens und der christlichen Lebensauffassung,
- die Bereitschaft, brüderliche Nächstenliebe und Hilfe wachzuhalten,
- die Pflege und Förderung der Gemeinschaft aller Schützenbrüder und der Eintracht unter allen Bürgern sowie
- die Pflege und Förderung des traditionellen Schützenwesens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die St. Severinus-Schützenbruderschaft 1658 Calle e.V. erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährten Aufwandsentschädigungen als unangemessen einstuft, sind diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Bruderschaft kann werden, wer im laufenden Kalenderjahr das 15. Lebensjahr vollendet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend zum Beginn des laufenden Kalenderjahres. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seinen Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung bekannt geben muss.

Personen, die keiner christlichen Glaubensgemeinschaft angehören, kann die Gastmitgliedschaft in der Bruderschaft gewährt werden. Über die Aufnahme zur Gastmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Jede Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt,
- Ausschluss oder
- Tod des Mitglieds.

Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen der St. Severinus-Schützenbruderschaft 1658 Calle e.V. keinen Anspruch.

2. Der freiwillige Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu erklären und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- in grober Weise gegen die Satzung verstößt,
- das Ansehen und die Interessen der Bruderschaft in bedeutsamer Weise schädigt,
- in drei aufeinander folgenden Jahren seiner Beitragspflicht trotz Mahnung und Hinweis auf die Satzung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung. Dem betroffenen Mitglied soll vorher unter Setzung einer Frist Gelegenheit gegeben werden, sich hierzu zu äußern.

Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis zur Rechtswirksamkeit ist es vom Amt suspendiert.

Der Ausschluss ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

4. War ein Mitglied aus der Bruderschaft ausgeschieden und tritt es rechtskräftig wieder ein, so werden ihm die früheren Mitgliedsjahre auf die Gesamtzeit angerechnet. Ebenso werden Mitgliedern die Mitgliedsjahre in einem anderen Schützenverein anerkannt, sofern dieser dem Sauerländer Schützenbund angehört und dem Mitglied eine Bescheinigung über seine Mitgliedsjahre ausstellt. Ein Schützenbruder kann Mitglied in mehreren Schützenvereinen sein, jedoch nur in einem Verein für Mitgliedschaftsjubiläen geehrt werden.

§ 5 Beiträge, Umlagen und Geschäftsjahr

Die Bruderschaft erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Rechte

Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und sind berechtigt, an Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen. Sie haben ebenfalls das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat nach Vollendung einer fünfjährigen Mitgliedschaft in der St. Severinus-Schützenbruderschaft Calle das Recht auf den Königsschuss.

Jeder Schützenbruder, der am Tag des Schießens das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann am Schießen um die Jungschützenkönigswürde teilnehmen. Weiteres regeln die Bestimmungen der Jungschützen-Abteilung.

b) Pflichten

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich ihrer Bestimmungen zum Datenschutz an. Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von 1,00 EUR erhoben.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Veranstaltungen zu beteiligen, soweit dies vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht wird.

Beim Patronatsfest ist die Bruderschaft durch den Vorstand und eine Fahnenabordnung vertreten. Dies gilt ebenfalls für die Fronleichnamsprozession, die Abholung der Erstkommunikanten sowie den Empfang des Bischofs am Tag der Firmung, soweit diese Veranstaltungen in der Pfarrgemeinde Calle stattfinden und eine Teilnahme kirchlicherseits erwünscht ist.

Ebenso sollen alle Schützenbrüder es als ihre Pflicht ansehen, an kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft teilzunehmen.

Bei der Beerdigung eines Mitgliedes gibt die Bruderschaft dem Verstorbenen mit der Männer- oder Junggesellenfahne das Ehrengelait.

§ 7 Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied, das der Bruderschaft 50 Jahre angehört, wird zum Ehrenmitglied ernannt.

Ein zugezogenes Mitglied, welches 65 Jahre alt ist, aber der Bruderschaft noch keine 50 Jahre angehört, kann nach einem Beschluss des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um die Bruderschaft in außergewöhnlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Der Präses der Bruderschaft ist als Ehrenmitglied zu führen.

Ehrenmitglieder, mit Ausnahme der Geistlichkeit, entrichten weiterhin den Jahresbeitrag und haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Von der Zahlung des Gelagsbeitrags auf Schützenfest sind Ehrenmitglieder entbunden.

§ 8 Gelagsbeiträge

Die Höhe des Gelagsbeitrages für das Schützenfest wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich, möglichst im Frühjahr, ist vom Brudermeister eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hierzu wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen, und zwar

- im Internet auf der vereinseigenen Homepage,
- durch Aushang in den offiziellen Schaukästen in der Ortsmitte von Calle (Wennemer Str. 1) und der Ortsmitte von Wallen (Zum Heidtfeld 1),
- durch Pressemitteilungen an die Westfalenpost und die Westfälische Rundschau sowie den Sauerlandkurier.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Brudermeister schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

Die Mitgliederversammlung, der eine vorbereitende Vorstandssitzung vorausgeht, wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung kann schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Brudermeister beantragt.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- b) Beschlussfassung über die Rechnungslage,
- c) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslage,
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (mindestens zwei),
- e) Abstimmung über Aufnahmen im Rahmen der Gastmitgliedschaft gem. § 4,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Genehmigung der Finanzverträge ab einer Höhe von sechstausend EUR,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Änderung des Vereinszweckes und
- k) Auflösung der Bruderschaft.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Jedoch ist zur Änderung der Satzung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

Anträge und Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Brudermeister oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vom Schriftführer zu verlesen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus dem geschäftsführenden Vorstand:

der Brudermeister,
der stellvertretende Brudermeister,
der Hauptmann,
der Geschäftsführer und
der Schriftführer.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf 4 Jahre gewählt, und zwar im ersten Jahr der Brudermeister, im zweiten Jahr der Hauptmann, im dritten Jahr der stellvertretende Brudermeister und im vierten Jahr der Geschäftsführer und der Schriftführer.

Die Bruderschaft wird durch den Brudermeister zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

b) aus dem erweiterten Vorstand:

der Präses der Bruderschaft,
der amtierende Schützenkönig,
der stellvertretende Hauptmann,
der stellvertretende Geschäftsführer,
der Schießmeister,
2 Königsoffiziere,
der Hallenwart,
die Kompanieführer.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden, mit Ausnahme des Präses und des amtierenden Schützenkönigs, auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Präses ist der für die Pfarrgemeinde zuständige Geistliche. Sofern dieser das Amt ablehnt, kann das Amt einem anderen geeigneten Geistlichen übertragen werden.

c) aus Mitgliedern zum Gesamtvorstand:

1 Männerfähnrich,
1 Junggesellenfähnrich,
5 Männerführer,
5 Junggesellenführer
sowie bis zu 4 Beisitzer, deren Anzahl der Vorstand nach Bedarf festlegt.

Die zu wählenden Mitglieder werden auf zwei Jahre gewählt.
Die Wiederwahl ist zulässig.

Wenn der Brudermeister durch Tod oder aus einem anderen Grunde ausscheidet, übernimmt sein gewählter Stellvertreter das Amt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden oder bei Verhinderung des amtierenden Königs tritt sein Vorgänger an seine Stelle.

Sachkundige Bürger können zu den Vorstandssitzungen hinzugeladen werden. Sie haben nur eine beratende Funktion.

§ 13 Gesetzlicher Vorstand

Der Brudermeister, der stellvertretende Brudermeister, der Hauptmann, der Geschäftsführer und der Schriftführer und der bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

sind:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Rechnungslage über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Erstattung der Tätigkeitsberichte,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, mit Ausnahme der Gastmitgliedschaft gem. § 4 dieser Satzung,
- e) Ausschluss eines Mitgliedes mit einfacher Mehrheit,
- f) Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlungen des Sauerländer Schützenbundes und des Kreisschützenbundes Meschede.

Die Vorstandssitzungen werden vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgabenverteilung

Der BRUDERMEISTER ist der Repräsentant der Bruderschaft. Er beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

Der STELLVERTRETENDE BRUDERMEISTER unterstützt den Brudermeister bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

Der HAUPTMANN organisiert und leitet die öffentlichen Veranstaltungen der Bruderschaft.

Der STELLVERTRETENDE HAUPTMANN unterstützt den Hauptmann bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

Der GESCHÄFTSFÜHRER ist für das Finanzwesen der Bruderschaft verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen, Zahlungsanweisungen auszustellen und die Belege zu archivieren. Er führt die Finanzbuchhaltung, fertigt den Jahresabschluss an, stellt die Rechnungslage dar und nimmt die Abrechnung mit den Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern vor. Er verwahrt die Sachwerte der Bruderschaft. Das Königssilber, die Vereinschronik und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Safe aufzubewahren.

Der STELLVERTRETENDE GESCHÄFTSFÜHRER unterstützt den Geschäftsführer bei seinen Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.

Dem SCHRIFTFÜHRER obliegt das Schriftwesen der Bruderschaft. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt Protokolle über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokoll festzuhalten. Er hält engen Kontakt zur örtlichen Presse, organisiert den Auftritt des Vereins auf seiner Homepage und in gängigen sozialen Medien und veröffentlicht darin die Bruderschaft betreffenden Anzeigen und Artikel, Fotos und Statistiken. Ihm obliegen die Führung der Vereinschronik sowie die Redaktion für Festschriften.

Der SCHIEßMEISTER organisiert und beaufsichtigt das Vogelschießen beim Schützen- und Kinderschützenfest in neutraler Funktion. Er pflegt die Waffen und bewahrt sie auf. Er trifft die Entscheidung, ob ein Vogel abgeschossen ist, kann aber nach eigenem Ermessen den Rat des Brudermeisters und des Hauptmanns einholen.

Der PRÄSES wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben der Bruderschaft.

§ 16 Rechtsgeschäfte

Rechtsgeschäfte ab einer Höhe von sechstausend EUR bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, ausgenommen sind die Kosten der Festveranstaltungen.

§ 17 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für mindestens zwei Jahre gewählten Kassenprüfer, von denen jedes Jahr einer ausscheidet, prüfen die Kassengeschäfte der Bruderschaft auf rechnerische Richtigkeit, ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher,

Vollständigkeit der Belege und die Vermögenslage. Sie sollen daher im Umgang mit Kassenangelegenheiten erfahren sein.

Zur Jahresrechnungslage des Geschäftsführers geben sie den Prüfbericht.

Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand zuvor zu unterrichten.

§ 18 Festveranstaltungen

Nach altem Brauch feiert die Bruderschaft jährlich am Fronleichnamfest das Schützenfest als große Veranstaltung. Eine andere Terminierung des Festes kann vom Vorstand nur durch höhere Gewalt oder aus schwerwiegenden Gründen erfolgen.

Am Abend vor dem Fest wird der Vogel aufgesetzt, danach ist Konzert und Tanz.

Am 1. Festtag beteiligen sich die Schützenbrüder am Gottesdienst und an der anschließenden Fronleichnamprozession unter dem Geleit der Männer- und Jungesellenfahne.

Am Nachmittag beginnt das Fest mit einem Festzug. In diesem Festzug werden die amtierenden Majestäten abgeholt, und die Bruderschaft präsentiert sich der Öffentlichkeit. Aus diesem Grund wird jedes Mitglied zu Ordnung und Disziplin verpflichtet.

Am 2. Festtag werden vormittags der Schützenvogel und der Jungschützenvogel abgeschossen. König ist, wer den Vogel, bzw. dessen Reste, vollständig abschießt. Hierzu muss der Befestigungsstab des Vogels komplett frei von Vogelresten sein.

Wählt der König eine Königin an seine Seite, muss diese das 18. Lebensjahr vollendet haben. Am Nachmittag präsentieren sich die neuen Majestäten der Öffentlichkeit in einem Festzug.

Im Falle einer ernsthaften Verhinderung oder Abwesenheit des Königs ist der Vorjahres-Schützenkönig sein Vertreter.

Während des Festes darf in der Schützenhalle nur Freibier ausgeschenkt werden. Die Lieferung des Freibieres hat der Vorstand zu vergeben.

§ 19 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburts- und Eintrittsdatum, Konfession, Bankverbindung, Auszeichnungen und ggfls. weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein

grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Sämtliche personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten gelöscht. Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gesperrt, jedoch gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre aufbewahrt.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Bekanntgabe von Vorstandsämtern, die Mitgliederverwaltung sowie die Veröffentlichungen von Ehrungen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung ist, mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Mitgliedermeldung an den Kreisschützenbund sowie zum Zwecke von Ehrungen an den Sauerländer Schützenbund, nicht zulässig.
4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage der Bruderschaft sowie in deren Auftritt in den sozialen Medien erheben, bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes, bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage, in den sozialen Medien, in der Presse oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 20 Auflösung

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder ist erforderlich. Zu dieser Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuladen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Sind nicht 2/3 der Mitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Sind dann hierbei mindestens 10 Mitglieder gegen eine Auflösung, kann eine Auflösung nicht erfolgen.

Bei Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Bruderschaft an die Stadt Meschede oder deren Rechtsnachfolger(in), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Pfarrgemeinde Calle zu verwenden hat.

Die Finanzbehörden sind vorher zu beteiligen.

§ 21 Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21 - 79 BGB.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung mit ihren Nachträgen außer Kraft.

Ergänzungen und Änderungen der Satzung wurden in der heutigen Mitgliederversammlung beschlossen.

Meschede-Calle, den 19. März 2022

Sebastian Rickert
Brudermeister

Martin Hoffmann
Stellvertretender Brudermeister

Uwe Schulte
Hauptmann

Ulrich Deimel
Geschäftsführer

Reinhard Schauerte
Schriftführer